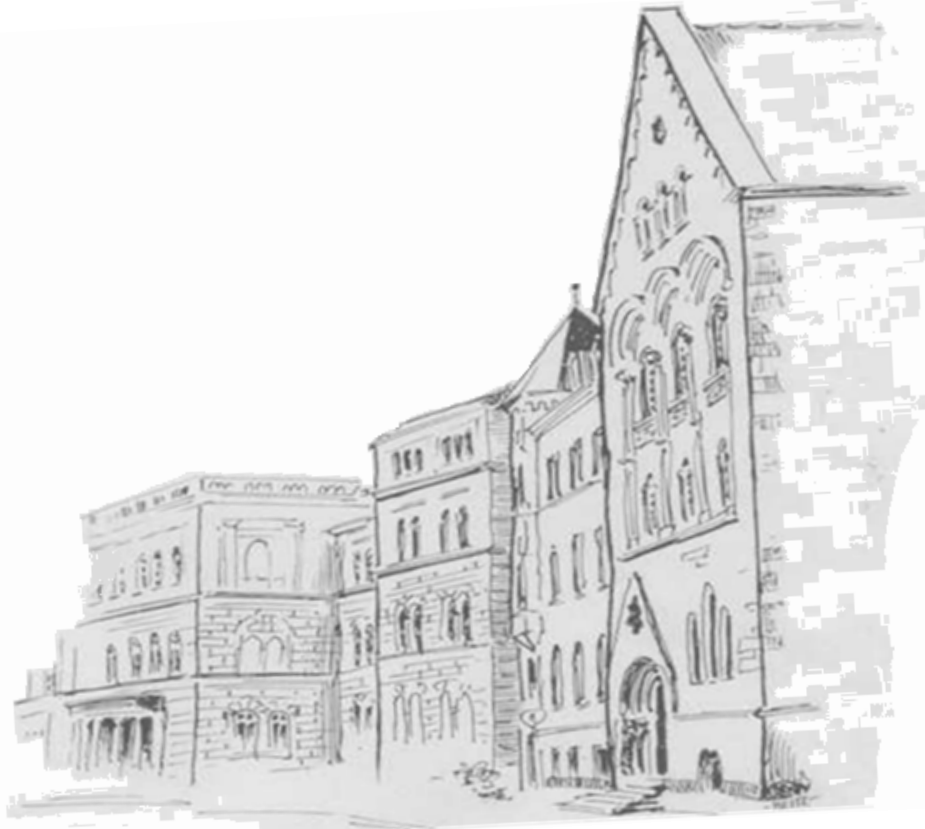




Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bonn für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.01.2025

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 16. Dezember 2024.

Teil 1 Allgemeines

A.	Grundsätzliche Regelungen	4
B.	Zivil-, Miet-, Wohnungseigentumssachen.....	8
C.	Familiensachen	10
D.	Strafsachen	12
E.	Insolvenzsachen	22
F.	Güterichtersachen	25
G.	Entscheidungen über Ablehnungsgesuche.....	26

Teil 2 Verteilung der Geschäfte

A.	Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen	
I.	Zivilsachen	27
II.	Mietsachen.....	29
III.	Wohnungseigentumssachen	30
IV.	Güterichtersachen	30
B.	Register-, Vollstreckungs-, Unterbringungs-, Grundbuchsachen	
I.	Registersachen	31
II.	Vollstreckungssachen.....	32
III.	PsychKG, Freiheitsentziehung, Unterbringung.....	35
IV.	Grundbuchsachen	36
C.	Nachlass- u. Betreuungssachen sowie Altverfahren in Personenstandssachen	
I.	Nachlasssachen	37
II.	Betreuungssachen	38
III.	Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen	39
D.	Familien- und Personenstandssachen	
I.	Familiensachen	41
II.	Bereitschaftsdienst in Familiensachen	42
III.	Personenstandssachen	44
IV.	Güterichtersachen	45

E.	Ermittlungsrichter- und Abschiebehaftsachen, § 36 PolizeiG	
I.	Ermittlungsrichtersachen	46
II.	Abschiebehaftsachen und Verfahren nach § 36 PolG	49
III.	Videovernehmungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen	50
F.	Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten	
I.	Jugendstrafsachen	51
II.	Schöffen- und Wirtschaftsstrafsachen.....	53
III.	Einzelrichterstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	55
G.	Insolvenzsachen	58
H.	Bundesweite Sonderzuständigkeiten.....	
I.	Kartellsachen	59
II.	OWi-Verfahren nach Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsg- TerrOIBG.....	59
III.	OWi-Verfahren des Bundesamtes für Justiz nach § 4 NetzDG	59
IV.	OWi-Verfahren nach § 33 Digitale-Dienste-Gesetz	59
V.	Verfahren nach Art. 51 Digital Service Act	60
VI.	OWi-Verfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung.....	60
VII.	OWi-Verfahren der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.....	60
VIII.	OWi-Verfahren nach § 23 De-Mail-Gesetz.....	61
IX.	OWi-Verfahren nach Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG).....	61
X.	Sonstige.....	61
J.	Sonstiges.....	62
K.	Bereitschaftsdienst.....	63
L.	Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall.....	64

Anlage A. Turnussystem

Teil 1

Allgemeines

A. Grundsätzliche Regelungen

I. Regelungen für alle Gattungen

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen (z. B. Zivil-, Familien-, Straf- und Betreuungssachen).

1. Innerhalb der Gattungen wird die zuständige Abteilung nach Sachgebieten, nach dem Turnussystem oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der/des Beklagten, Antragsgegner/in, Schuldner/in, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.
2. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regelungen:
 - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frentz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", „ten“, „im“, „am“, „Al“, „El“, „Ben“, „Bin“, „Abu“, „Zur“ oder "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend, gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind.
 - b. Bei mehreren Antragsgegner/innen, Betroffenen, Schuldner/innen o. ä. ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, der im Alphabet an erster Stelle steht.
 - c. Ist die/der Antragsgegner/in, Betroffene, Schuldner/in o. ä. durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit
 - aa) bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,

- bb) im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, der einem Artikel oder Vornamen folgt.
- cc) Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen der/des Antragsgegner/in, Betroffenen, Schuldner/in o. ä. befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.
- dd) Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Kauffrau oder des Kaufmanns.

3. Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

- a. In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Maßgeblich für die Registrierung aller einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, ist ausschließlich die Reihenfolge ihres Eingangs in der Briefannahmestelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. über Fax oder das elektronische Postfach) in den Geschäftsgang gelangt war.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

- b. Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in

ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfs. in der Reihenfolge Ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

- c. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar von der einreichenden Person entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Briefannahmestelle zu übergeben. Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben und eingetragen werden. Sie benötigen keine Nummerierung.
- d. Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Briefannahmestelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen.

II. Abgabe

1. Die Abgabe einer in einer unzuständigen Abteilung eingetragenen Sache an eine andere Abteilung ist zulässig,
 - wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht bearbeitet,
 - wenn für die betroffene Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens.

2. Im Übrigen ist eine Abgabe zulässig, wenn und soweit die für die jeweiligen Bereiche vorhandenen Sonderregelungen sie zulassen.

III. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von der Richterin oder dem Richter der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten dem Direktor des Amtsgerichts anzuzeigen, der die Entscheidung des Präsidiums veranlasst.

IV. Vertretung

Die Vertretung einer/eines verhinderten Richterin oder Richters übernimmt die/der geschäftsplanmäßig zur Vertreterin/zum Vertreter der oder des Verhinderten bestimmt ist.

Wenn die geschäftsplanmäßige Vertretung gleichfalls verhindert ist, so tritt an ihre Stelle ihre/seine geschäftsplanmäßige Vertretung und, wenn auch diese verhindert ist, deren oder dessen Vertretung usw.

Lässt sich auf diese Weise eine Vertretung nicht finden, so vertreten sich die Richterinnen und Richter der einzelnen Gruppen des Geschäftsverteilungsplanes untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass an die Stelle der oder des Verhinderten die/der nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richterin oder Richter tritt; bei Verhinderung der Richterin / des Richters mit der höchsten Ziffer der Abteilung innerhalb der Gruppe beginnt die Vertretung mit der/dem Richter/in der niedrigsten Abteilungsziffer.

Ist hiernach eine Vertretung innerhalb der Gruppe nicht möglich, so vertreten sich die Richterinnen und Richter der Gruppen **"Teil 2. A.I und A.II., B. und C., D. und E., F.I. und F.II., F.III., G und J** untereinander, jeweils für den ersten Fall einer solchen Vertretung mit der/dem Richter/in der niedrigsten Abteilungszahl der vertretenden Gruppe beginnend.

Soweit in Teil 2 Vertretungen mit Abteilungsnummer und Richter/in benannt sind, ist die Abteilungsnummer maßgebend.

V. Einsatz von Richterinnen und Richtern ohne Abteilung („Springer/in“)

Sofern einer Richterin oder einem Richter keine oder keine seinem gesamten Arbeitskraftanteil entsprechende Abteilung zugewiesen ist, kann das Präsidium insoweit einen Einsatz als Springer/in in einem oder mehreren Sachgebieten bestimmen. Ist eine geschäftsplanmäßige Vertretung dann verhindert, ist für Sitzungen vorrangig die/der Springer/in zuständig; mehrere Springer/innen sind in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd zuständig, beginnend mit „A“. Darüber hinaus kann die/der Springer/in gemäß §

21 i GVG als erste Vertretung einer/eines oder mehrerer erkrankter oder in sonstiger Weise verhinderter Richter/innen eingesetzt werden.

VI. Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Posteingangsstelle und die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

VII. Vorrang der Abteilungsnummer

Ist in Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan die/der Richter/in sowohl nach der Abteilungsnummer als auch namentlich genannt, so ist die Bestimmung nach Abteilungsnummer maßgebend.

B. Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen

Es geltend ergänzend zu A. folgende allgemeine Regelungen:

Die Neueingänge in **Zivil-, Miet- und WEG-Sachen** werden nach dem für jede Zivil- und Mietabteilung festgelegten Blockturnus verteilt.

I. Allgemeines

1. Für die Zivilsachen und Mietsachen gilt ein Turnus von 10, in WEG-Sachen ein Turnus 2.
2. Vom Turnussystem ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen, die den Abteilungen 101 und 113 gesondert zugewiesen werden.

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen auf die beiden Abteilungen findet unter Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus alternierend statt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer und sodann im Wechsel für jedes eingehende Verfahren.

Die Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus findet in der Weise statt, dass die Abteilung für jedes in ihre Spezialzuständigkeit fallende Verfahren bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen entsprechend der Anzahl der gesondert zugewiesenen Sachen ausgenommen wird.

II. Zusammenhängende Verfahren

1. Von derselben Abteilung sind unter Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:
 - a. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner/innen, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren
 - b. Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis - wobei in Mietsachen ein Mietverhältnis als ein Rechtsverhältnis gilt - betreffen, auch wenn neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen. Als Streitigkeiten in diesem Sinne gelten auch selbständige Beweisverfahren. Die vorstehende Regelung gilt nicht für WEG-Verfahren, es sei denn, es handelt sich um Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Beschlussersetzungsklagen, die den gleichen Beschluss betreffen (i. S. v. § 44 Abs. 1, 2 S. 3 WEG)
 - c. Klagen nach den §§ 323, 731 und 767 sowie Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen nach den §§ 578 ff. ZPO.
2. Von derselben Abteilung - ohne Anrechnung auf den Turnus - sind zu bearbeiten:
 - a. Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, wenn über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden wurde;
 - b. Anträge nach §§ 887 ZPO-890 ZPO;
 - c. Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn.
3. Zuständig für die Bearbeitung ist dabei die RichterIn oder der Richter der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren nach der niedrigsten von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer.
4. Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache streitig verhandelt worden ist oder bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Entscheidungen ergangen sind oder verhandelt worden ist. Dies gilt nicht für WEG-Verfahren.

Eine Abgabe ist des Weiteren nicht mehr zulässig und auch die Vorbefassungsregelungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem das zuerst eingegangene Verfahren in erster Instanz beendet worden ist, mehr als ein Jahr in allgemeinen Zivilsachen und drei Jahre in Mietsachen vergangen sind. Ein Verfahren ist beendet mit der Klagerücknahme, der Verkündung des Schlussurteils, einem Vergleich über den gesamten Streitgegenstand, einem Beschluss nach § 91a ZPO oder einer ähnlichen Erledigung. Im Falle eines Versäumnisurteils ist die Beendigung anzunehmen, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch nebst Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt.

III. Abtrennung

1. Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.
2. In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiterbearbeitet.

C. Familiensachen

- I. Es gelten die unter A. genannten sowie folgende Regelungen:

II. Turnussystem

Die Neueingänge in Familiensachen und Personenstandssachen werden nach dem Turnussystem verteilt. Dies gilt auch für eingehende Rechtshilfeersuchen. Die Verteilung der Personenstandssachen erfolgt über den Turnus in Familiensachen.

Für das Turnussystem in Familiensachen und Personenstandssachen gelten folgende Regelungen:

1. Die Verteilung der einzelnen Familiensachen und Personenstandssachen richtet sich nach der Anlage A. zur Geschäftsverteilung.

Die richterliche Zuständigkeit für die Verfahren der Abteilung 40 bis 49 ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bonn für das Jahr 2014.

2. Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt. Jeder Anteil entspricht 0,05 Arbeitsanteilen. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.
3. Familiensachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger der/dem Richter/in vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.
4. Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer 1. ist zuständig in Familiensachen und Personenstandssachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 vom FamFG (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Ist wegen Sachzusammenhangs die Abteilung 405 zuständig, so wird das neue Verfahren bei Zuständigkeit von 405 a) in Abteilung 402, von Abt. 405 b) in Abt. 409 und von 405 c) in Abt. 410 jeweils unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

Bei Sachzusammenhang im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezüglich der Abteilungen 409 und 410 (Altbestand) ist für alle laufenden Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das älteste laufende Verfahren anhängig ist.

Eine Personenstandssache kann kein Vorstück für eine Familiensache sein und umgekehrt.

5. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.
6. Eine Abgabe bei Zuständigkeit einer anderen Familienabteilung aufgrund der Regelungen in den Ziffern 4 und 5 ist bis zur abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung des abzugebenden Verfahrens möglich, bei einstweiligen Anordnungen ist dies die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung.
7. a. Von derselben Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus werden bearbeitet:
 - aa) Anträge, die nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben werden, wenn über den Verfahrenskostenhilfeantrag entschieden wurde

bb) Anträge nach §§ 887 ZPO - 890 ZPO

- b. Nach Zurückweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung im Hause oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8. Abtrennung

- a. Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag zur Hauptsache und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelung eingehen, so ist zuerst der Antrag auf eine einstweilige Regelung einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen.
- b. Gleiches gilt bei Abtrennung einer nicht verbundfähigen Folgesache aus dem Verbund und bei Abtrennung/Trennung in Verfahren, in denen Anträge gemeinsam geltend gemacht werden, die nicht zusammen verhandelt werden können (beispielsweise im Hinblick auf die §§ 179, 196 FamFG oder wegen verschiedener anzuwendender Prozess-/Verfahrensordnungen).
- c. In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiterbearbeitet.

D. Strafsachen

I. Regelungen für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

- 1. Die Verteilung der den Abteilungen 50, 51, 55 und 58 zugewiesenen Verfahren erfolgt, soweit keine Sonderregelungen getroffen wurden, nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der oder des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Einziehungsbeteiligten. Die übrigen Strafsachen werden nach dem Turnussystem verteilt nach der Anlage A. zu diesem GVP.

Zuständig für Verfahren, die neben allgemeinen auch Wirtschaftsstraftaten enthalten, sind die Wirtschaftsabteilungen (Ls, Ds-Wirtschaft).

- 2. Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, gilt Teil 1 - A.I.2.. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:
 - a. Fehlt der Name der oder des Beschuldigten oder Einziehungsbeteiligten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der oder des in der Anzeige oder in den Verhandlungen genannten Beschuldigten.

- b. Ist eine oder ein Beschuldigte/r oder Einziehungsbeteiligte/r im Rubrum der Anzeige oder in den Verhandlungen nicht genannt, so ist das Verfahren von der für den Buchstaben "U" (unbekannt) zuständigen Abteilung zu bearbeiten.
3. Soweit die Verteilung nach dem Turnussystem erfolgt, gilt A I 3 GVP. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

Die Verfahren werden nach dem in den folgenden Absätzen näher festgelegten Turnussystem je Turnusgruppe durch die Eingangsgeschäftsstellen auf die zuständigen Abteilungen verteilt.

Keine Neueingänge sind unmittelbar nach dem Urteil zu bearbeitende Bewährungsaufsichten, Vollstreckungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckungsverfahren (VRJs) im Bereich des Jugendgerichtes, denen eine Verurteilung durch das Amtsgericht Bonn zugrunde liegt. Diese werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Abteilung bearbeitet, die das Urteil erlassen hat.

Wiederaufnahmeverfahren und Verfahren, die vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn verwiesen werden, werden wie Neueingänge behandelt.

Die Verteilung der neu eingehenden Verfahren auf die Abteilungen (Turnuszuteilung) erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstellen täglich für alle am Vortag neu eingegangenen Verfahren wie folgt:

- Zunächst sind die Neueingänge nach Turnusgruppen zu sortieren
- Innerhalb der Turnusgruppen sind die Verfahren sodann zu ordnen und zwar aufsteigend nach der durch die Briefannahmestelle vergebenen Nummerierung.

Sodann werden die Verfahren nach dem unter Anlage A. (allgemeine Strafsachen) und 3 (Jugendstrafsachen) im einzelnen aufgeführten Turnussystem je Turnusgruppe unter Fortsetzung des Turnus vom Vortage aufsteigend auf die einzelnen an der jeweiligen Turnusgruppe teilnehmenden Abteilungen verteilt, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer und fortlaufend über den Jahreswechsel.

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit der Richterin oder dem Richter besetzt, die/der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig.

Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn zurückverwiesen wurden.

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Eine Abteilung bleibt - unter Anrechnung auf den Turnus - auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage

- die Tat rechtlich anders gewürdigt wird
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird
- die Zahl der Angeklagten sich verändert

Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Privatklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt - vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Absatz 2 StPO - die Richterin oder der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung richterliche Maßnahmen zu treffen sind, oder wenn die Abteilung für das Verfahren, wäre es ein Neueingang, nicht zuständig wäre.

Wird der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt und die Hauptverhandlung vor dem Straf-/Schöffen- oder Jugendrichter eröffnet, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und über die Eingangsgeschäftsstelle nach dem jeweiligen Turnus verteilt.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte/Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Jegliche sonstige sich nach der Turnuszuteilung ergebende Veränderung (z.B. Fehleintragungen, Abgaben vom Jugend/Strafrichter zum Jugend-/Schöffenrichter innerhalb einer Abteilung, Abgaben zwischen den Abteilungen, Übernahme von

Verfahren nach Befangenheit einer Richterin oder eines Richters etc.) werden auf den Turnus angerechnet und sind deshalb über die Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen.

Ist in Verfahren nach §§ 153 bis 162 StGB die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit der Richterin oder dem Richter besetzt, die/der an dem Verfahren mitgewirkt hat, in dem das Aussagedelikt erfolgt sein soll, ist die Abteilung der geschäftsplanmäßigen Vertretung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

4. Im Übrigen gelten die unter A. genannten allgemeinen Regelungen.

II. Regelungen für Jugendstrafsachen

1. Diesem Abschnitt unterfallen neu eingehende Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der
 - zum Jugendrichter oder zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen
 - vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesenen Sachen
 - Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach §§ 86 ff IRG, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen
 - Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit die örtliche Zuständigkeit gemäß § 42 Abs. 1 JGG begründet ist
 - der Abteilung 50 zu Nr. 2) zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen
 - Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG
 - Anträge im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die nach Buchstaben verteilt werden.

2. Es gelten die unter D.I. genannten sowie folgende Sonderregelungen:

Es werden folgende Turnusgruppen eingerichtet:

- a. (1) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht einschließlich der vor dem Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen (LS-Verfahren)
- (2) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Jugendrichter einschließlich vor dem Jugendrichter angeklagter Jugendschutzsachen sowie die Hauptverhandlungen gemäß §§ 417 - 420 StPO gegen Heranwachsende nebst den dazugehörigen Entscheidungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen
- (3) Vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesene Sachen ("GS-Haft")
- (4) Die sonstigen unter I. definierten Ermittlungshandlungen ("Gs-Sonstige") einschließlich der der Abteilung 50 zu Nr. 2. zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen und der Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG sowie alle Verfahren nach dem IRG.
- (5) Bewährungsüberwachungen aufgrund Wohnsitzzuständigkeit gemäß §§ 58 Abs. 3 JGG, 462a StPO sowie Bewährungssachen, die nach § 88 JGG von dem Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) einer Jugendvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzugs an das AG Bonn abgegeben wurden ("AR-Bew") sowie von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Bonn abgegebene und deshalb als Neueingang zu behandelnde VRJS-Verfahren
- (6) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche oder Heranwachsende
- (7) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn voranging ("OWi-b").

- b. Um dem Erziehungsgedanken im Jugendrecht gerecht zu werden, gelten folgende Vorbefassungsregeln:

- (1) Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer D.II.2.a werden Verfahren in den Turnusgruppen D.II.2.a (1) bis (3) bei Vorbefassung nach den folgenden Regelungen unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt und eingetragen.

In den übrigen Turnusgruppen findet keine Berücksichtigung von Vorbefassungen statt. Erwachsene Angeschuldigte bleiben bei der Vorbefassungsregelung unberücksichtigt.

Treffen auf einen Neueingang mehrere der folgenden Vorbefassungsregeln zu, so ist maßgeblich die Regel mit der niedrigsten Ordnungsziffer.

- (a) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Gs-Haft-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Haftsache anhängig ist. Laufend in diesem Sinne ist eine Haftsache nicht nur bei laufender Untersuchungshaft, sondern auch bei Haftverschonung.
- (b) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "LS-Sache" oder eine laufende Vorbewährung im Sinne der §§ 57, 61 JGG in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die LS-Sache oder die laufende Vorbewährung im Sinne der §§ 57, 61 JGG anhängig sind. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende LS-Verfahren oder laufende Vorbewährungen im Sinne der §§ 57, 61 JGG in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.

- (c) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Ds- oder Cs-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Ds- oder Cs-Sache anhängig ist. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende Ds- oder Cs-Verfahren in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.
 - (d) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende Bewährungsaufsicht (Bew-Sache) in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Bewährungsaufsicht anhängig ist. Eine Bewährungsaufsicht ist so lange anhängig in diesem Sinne, wie keine abschließende Entscheidung (Erlass oder Widerruf) getroffen worden ist. Gibt es bezüglich einer oder eines Angeschuldigten mehrere laufende Bewährungsaufsichten in verschiedenen Abteilungen, ist maßgeblich die Bewährungsaufsicht, der die jüngste Verurteilung zu Grunde liegt.
- (2) Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Jugendliche oder Heranwachsende und liegen bezüglich mehrerer Jugendlicher oder Heranwachsender Vorbefassungen im Sinne von D.II.2. b. (1) (a) - (d) in verschiedenen Abteilungen vor, findet keine Vorbefassungsregelung Anwendung. Das Verfahren ist dann normal im Turnus zu verteilen.

III. Regelungen für Allgemeine Strafsachen

1. Dieser Abschnitt umfasst neu eingehende Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugend- und Jugendschöffengerichters begründet ist, gegen Erwachsene in

- Schöffensachen

einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Einziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit auch für das Hauptsacheverfahren gegeben ist; einschließlich der in die Zuständigkeit des Schöffengerichters fallenden beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO.

- Einzelrichterstrafsachen, nämlich alle Strafsachen, in denen nach §§ 25, 26 GVG die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht alleine entscheidet, einschließlich der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO, einschließlich der Privatklegesachen
- Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich der Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitensachen.

2. Es gelten die unter D.1 genannten sowie folgende Sonderregelungen:

Die Verteilung erfolgt nach dem Turnussystem.

Es werden folgende Turnusgruppen gebildet:

- a. (1) Verfahren vor dem Schöffengericht

LS allgemein -

- (2) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Strafrichter, Privatklageverfahren (Bs) soweit sie nicht in die Turnusgruppe (3) fallen.

-Ds allgemein-

- (3) Anklagen (Ds), Strafbefehlsanträge (Cs) und Privatklageverfahren (Bs) betreffend Wirtschafts- und Steuersachen:

- aa. Zoll-, Steuer- und Devisenstrafsachen, einschließlich Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol;

- bb. Wettbewerbssachen

- cc. Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Rabatt- und Zugabewesens
 - dd. Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Erfinder-, Gebrauch- und Geschmacksmuster-, Warenzeichen- und Urheberrechts
 - ee. Nichtabführung von Beitragsanteilen zu Sozialversicherungen
 - ff. Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafgesetz einschließlich Konkurs- und Insolvenzstrafsachen und Straftaten nach § 401 Aktiengesetz, § 84 GmbH-Gesetz und § 148 Nr. 2 Genossenschaftsgesetz
 - gg. Subventionsbetrug und Mietwucher
 - hh. Verfahren nach dem Kreditwesengesetz
 - ii. Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - Ds Wirtschaft -
- (4) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen
- Gs Schöffen -
- (5) Ermittlungsverfahren - Gs-, für die der Strafrichter zuständig ist und die nicht in die Turnusgruppen (6) fallen
- Gs Strafrichter allgemein
- (6) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen im Sinne der Turnusgruppe (3) -
- Gs Wirtschaft
- (7) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, soweit sie nicht in die Turnusgruppen (8) oder fallen
- OWi allgemein -
- (8) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in Wirtschafts- und Steuersachen im Sinne der Turnusgruppe (3)
- OWi Wirtschaft -
- (9) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn vorausging (OWi-b)

(10) Bewährungsüberwachungen, wenn die Bewährungsstrafe von einem auswärtigen Gericht verhängt wurde, sowie sonstige AR-Verfahren, für die der Schöffengericht zuständig ist. - AR Bew Schöffen -

(11) Bewährungsüberwachungen, wenn die Bewährungsstrafe von einem auswärtigen Gericht verhängt wurde, und sonstige AR-Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist. - AR Bew Strafrichter -

b. Abweichend von D.III.2.a. gilt vorrangig folgende Vorbefassungsregelung:

Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Bonn zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren dieselbe/denselben Angeklagte/n betreffend (Vorstück) anhängig, so ist diese Abteilung auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang eine oder einen Einzeltäter/in betrifft. Ist die Abteilung für den Turnuskreis, dem der Neueingang angehört, nicht zuständig, bearbeitet aber die Richterin oder der Richter, die/der für das Vorstück zuständig ist, Verfahren des Turnuskreises, dem der Neueingang angehört, unter einer anderen Abteilungsbezeichnung, wird der Neueingang dort eingetragen. Ansonsten erfolgt die Verteilung des Neueingangs über den Turnus.

Verfahren sind anhängig vom Eingang des Antrags/der Anklage bis zu der die Instanz beendenden Entscheidung der Richterin oder des Richters. Der Beendigung stehen gleich die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft sowie eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO, nicht aber eine solche nach § 153a StPO oder § 205 StPO.

Der Neueingang wird auf den nächsten freien Turnus der/des annehmenden Richterin/Richters angerechnet.

Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren.

Bei mehreren Bewährungsverfahren gegen dieselbe angeklagte Person ist für alle Bewährungsverfahren die Abteilung zuständig, in der die höchste Strafe verhängt wurde (entsprechend § 462a Abs. 3 S. 2 StPO).

Das Verfahren mit der höchsten Strafe ist auch im Übrigen zuständigkeitsbestimmendes Vorstück.

Ohne Bedeutung ist, ob die oder der Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

OWi-, Erzwingungshaft- und Ermittlungsverfahren (Gs) sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

Wird in einer Schöffensache die Hinzuziehung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters beantragt, wird dieses Verfahren zweifach auf den Turnus der zuständigen Abteilung und auf den Turnus derjenigen der/des zweiten Richterin/Richters angerechnet. Wird der Antrag auf Hinzuziehung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters nach Erhebung der Anklage gestellt, wird das nächstbereite Turnusfelder der beiden zuständigen Abteilungen zusätzlich belegt.

3. Die Verteilung der einzelnen Verfahren richtet sich nach der Anlage A. zur Geschäftsverteilung.

Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.

E. Insolvenzsachen

- I. Die zuständige Abteilung wird nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Schuldnerin oder des Schuldners bestimmt.
- II. Für die Bestimmung der Zuständigkeit gelten ergänzend zu A. folgende allgemeine Regelungen:
 1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frentz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", „ten“, „im“, „am“, „Al“, „El“, „Ben“, „Bin“, „Abu“, „Zur“ oder "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend, gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind.
 2. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit

- a. bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,
 - b. im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung der oder des Beklagten, Antragsgegner/in oder Schuldner/in, der einem Artikel oder Vornamen folgt.
 - c. Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen der Schuldnerin oder des Schuldners befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.
 - d. Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Kauffrau oder des Kaufmannes.
3. Bei Nachlassinsolvenzverfahren ist der Familienname der Erblasserin oder des Erblassers maßgeblich.
4. Verfahren, die die-, denselben Schuldner/in betreffen, werden von derselben Abteilung bearbeitet.
5. Insolvenzverfahren gegen Ehegatten werden von derselben Abteilung bearbeitet, auch wenn die Ehegatten unterschiedliche Namen führen. Bei Antragseingängen am gleichen Tag gilt 6. entsprechend. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist.
6. Betrifft das Verfahren eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Gesellschafter. Zuständig ist die Abteilung, in deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Falle in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils nur ein Name oder die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
7. Verfahren über das Vermögen einer Gesellschaft sowie über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters oder des Mehrheitsgesellschafters werden von derselben Abteilung bearbeitet. Bei Antragseingängen am gleichen Tag ist die Abteilung zuständig, die für das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft zuständig ist. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um das Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft oder das der Gesellschafterin oder

des Gesellschafters handelt. Verfahren über das Vermögen einer/eines weiteren persönlich haftenden Gesellschafters/in werden ebenfalls von derselben Abteilung bearbeitet.

III. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. Eine Sache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt oder das Verfahren eröffnet worden ist.
2. Die Abgabe kann ohne die Einschränkung in 1. erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, deshalb unzuständig ist, weil die zuständigkeitsbestimmende Bezeichnung verwechselt (Vorname mit Nachname) oder berichtigt worden ist.
3. Ist das zuerst anhängig gewordene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen - spätestens jedoch nach rechtskräftiger Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung und rechtskräftiger Entscheidung über die Aufhebung des Verfahrens-, gelten vorstehende Regelungen zu E.II.4. bis 7. nur, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem die Rechtskraft eingetreten ist, nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

F. Güterrichtersachen

Wird ein Verfahren an eine/n Güterichter/in abgegeben und terminiert diese/r eine Güteverhandlung, so wird er/sie mit drei Verfahren in seinem/ihrem Turnuskreis entlastet.

Werden bis zur Terminierung der ersten Sache weitere Verfahren mit denselben Beteiligten an den /die Güterichter/in abgegeben, erfolgt eine Entlastung für die zweite Sache mit 2 Verfahren aus dem Turnus und ab der dritten Sache mit je einem weiteren Verfahren pro Güterrichtersache aus dem Turnus.

Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung ausschließlich in dem Bereich mit der niedrigsten Ziffer gemäß der nachfolgenden Auflistung:

1. Zivilsachen
2. Mietsachen
3. Familiensachen
4. Erwachsenenstrafsachen
5. Jugendstrafsachen

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle der/des zuständigen Richterin/Richters die Terminierung in einer Gütesache mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist ihre/seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

G. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Die Verfahren der Abteilung 86 werden mit einem Verfahren auf den Turnus der oder des jeweils zuständigen Richters/Richterin angerechnet. Bearbeitet die/der zuständige Richter/in Strafsachen, erfolgt die Anrechnung auf den Ds-Turnus.

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle der/des zuständigen Richters/Richterin den Eingang eines Ablehnungsantrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in ein gemischtes Pensum, gilt folgendes: Die Anrechnung erfolgt zunächst auf das Pensum, dessen Zuständigkeit nach dem Turnussystem bestimmt wird. Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere von ihr oder ihm bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung in folgender Reihenfolge:

- Zivilsachen
- Mietsachen
- Familiensachen
- Erwachsenenstrafsachen
- Jugendstrafsachen

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist ihre/seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

Ist die/der zuständige Richter/in von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder ist sie/er wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren weiterhin in der Abteilung der/des Abgelehnten geführt, jedoch auf den Turnus der Vertretung angerechnet. Eine Anrechnung auf den Turnus der/des Abgelehnten, in deren/dessen Abteilung das Verfahren verbleibt, erfolgt nicht. Anstelle der oder des ausgeschlossenen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters/Richterin ist die jeweilige geschäftsplanmäßige Vertretung zuständig.

Teil 2

Verteilung der Geschäfte

A.

Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen

I. Zivilsachen¹

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
100	Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Prozessgerichts der ersten Instanz fallenden Sachen, <u>die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.</u>			
101	Zivilsachen	Richter am Amtsgericht Koch	3	Richter/in der Abt. 115 (Dr. Knipper)
	Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus			
103	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Möwes	3	Richter/in der Abt. 106 (Stollenwerk)
105	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper	0	Richter/in der Abt. 114 (Zoll)
106	Zivilsachen	Richter am Amtsgericht Stollenwerk	4	Richter/in der Abt. 103 (Möwes)
107	Zivilsachen	Richter/in am Landgericht Jansen	3	Richter/in der Abt. 203 (Dr. Facius)
110	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Bismor	2	Richter/in der Abt. 204 (Eisenberg)
111	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Gappa	6	Richter/in der Abt. 118 (Defourny)

¹ Zu den Zivilsachen gehören die nicht besonders zugeteilten, in den §§ 23 und 23a GVG aufgeführten C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, die Verfahren nach § 796a und § 796b ZPO, die Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im schiedsrichterlichen Verfahren und im Verfahren der weiteren Gütestellen nach § 15a EGZPO sowie die ab dem 01.01.2020 neu eingehenden Verfahren betreffend Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe.

112	Zivilsachen	Richter am Amtsgericht Dr. Post	3	Richter/in der Abt. 206 (Dr. Facius)
113	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt	4	Richter/in der Abt. 201 (Schönhoff)
	Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus			
113.1	die in der Abteilung 113 zwischen dem 01.01.2019 und 30.04.2022 eingegangenen Verfahren	Richter/in am Landgericht Jansen	0	Richter/in der Abt. 203 (Dr. Facius)
113.2	die in der Abteilung 113 zwischen dem 01.05.2022 und 30.09.2022 eingegangenen Verfahren	Richter/in am Amtsgericht Zoll	0	Richter/in der Abt. 115 (Dr. Knipper)
113.3	die in der Abteilung 113 zwischen dem 01.10.2022 und 31.12.2022 eingegangenen Verfahren	Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper	0	Richter/in der Abt. 114 (Zoll)
114	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht Zoll	7	Richter/in der Abt. 115 (Dr. Knipper)
115	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper	5	Richter/in der Abt. 114 (Zoll)
116	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Koch	5	Richter/in der Abt. 118 (Defourny)
116.1	die in der Abteilung 116 bis zum 31.01.2023 eingegangenen Verfahren	Richterin Bismor	0	Richter/in der Abt. 204 (Eisenberg)
117	Zivilsachen	Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper	0	Richter/in der Abt. 114 (Zoll)
118	Zivilsachen	Richterin Defourny	10	in den Endziffern 1-5: Richter/in der Abt. 111 (Gappa) in den Endziffern 6-0: Richter/in der Abt. 116 (Koch)

II. Mietsachen²

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
201	Mietsachen.	Richter/in am Landgericht Schönhoff	4	Richter/in der Abt. 113: (von Vitzthum)
202	Mietsachen.	Richterin Bismor	2	Richter/in der Abt. 204 (Eisenberg)
203	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Facius	3	Richter/in der Abt. 107 (Jansen)
204	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht Eisenberg	7	Richter/in der Abt. 205 (Bismor)
205	Mietsachen.	Richterin Bismor	6	Richter/in der Abt. 204 (Eisenberg)
206	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Facius	2	Richter/in der Abt. 112 (Dr. Post)

² Mietsachen - einschließlich der Rechtshilfe - sind:

- a. alle dem Amtsgericht nach § 23 Ziffer 2 a GVG und § 29 a ZPO zugewiesenen Sachen; zu den Räumen im Sinne der genannten Bestimmungen zählen auch zu Wohnungen gehörende Hausgärten und Hofräume,
- b. Streitigkeiten unter den Mietern desselben Hauses über die Nutzung des Mietobjektes, einschließlich der hierzu gehörenden Hausgärten, Hofräume und Einrichtungen; Streitigkeiten unter den Mietern im Übrigen gehören in die Zivilabteilungen;
- c. alle Klagen betreffend die Nutzungsverhältnisse für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages benutzte Räume, einschließlich Rechtsstreitigkeiten betreffend Erbbauzinsen,
- d. alle sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht- oder Nutzungs-verhältnis über unbewegliche Sachen - Beherbergungsverträge betreffend Hotels, Heime und vergleichbare Einrichtungen sowie Verträge über Ferien-wohnungen fallen nicht hierunter -, soweit für sie nicht aufgrund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,
- e. alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO,
- f. Verfahren Dritter gegen eine Wohnungseigentumsgemeinschaft, soweit es sich dabei um Streitigkeiten der in a. bis e. genannten Art handelt..

III. Wohnungseigentumssachen³

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
210	Wohnungseigentumssachen sowie die Verfahren der geschlossenen Abt. 27	Richter/in am Amtsgericht Eisenberg	3	Richter/in der Abt. 110 (Bismor)
211	Wohnungseigentumssachen	Richter/in am Landgericht Jansen	2	Richter/in der Abt. 203 (Dr. Facius)

IV. Güterichtersachen

Abteilung		Richter/in
130.1	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Alkonavi
130.2	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Moll
130.3	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller

³ Wohnungseigentumssachen sind die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeführten Rechtsstreitigkeiten

B.

Register-, Vollstreckungs-, Unterbringungs-, Grundbuchsachen

I. Registersachen⁴

Abteilung		Richter/in	Vertretung
19.1	Handelsregister A und B Endziffern 2, 4, 6, 8	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 19.2 (Klüsener)
19.2	Handelsregister A und B Endziffern 3, 5, 7, 9	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	Richter/in der Abt. 19.1 (Schütte-Müller)
19.3	Handelsregister A und B Endziffern 0 und 1	Richter/in am Amtsgericht Koch	In der Endziffer 0: Richter/in der Abt. 19.1 (Schütte-Müller) In der Endziffer 1: Richter/in der Abt. 19.2 (Klüsener)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
20.1	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern 2, 4, 6, 8	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 19.2 (Klüsener)
20.2	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern 3, 5, 7, 9	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	Richter/in der Abt. 19.1 (Schütte-Müller)
20.3	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern 0 und 1	Richter/in am Amtsgericht Koch	In der Endziffer 0: Richter/in der Abt. 20.1 (Schütte-Müller) In der Endziffer 1: Richter/in der Abt. 20.2 (Klüsener)

-
- ⁴
- a. Zur Bearbeitung von Registersachen gehören auch die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG.
 - b. Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

II. Vollstreckungssachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
21.1	Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Rechtspfleger in Verfahren wegen Pfändung einer Geldforderung mit den Endziffern 1 bis 5	Richter/in am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt	Richter/in der Abt. 21.2 (Schönhoff) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richter/in der Abt. 21.2 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 203 (RiAG Dr. Facius)
21.2	Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Rechtspfleger in Verfahren wegen Pfändung einer Geldforderung mit den Endziffern 6 bis 0	Richter/in am Landgericht Schönhoff	Richter/in der Abt. 21.1 (Gräfin Vitzthum von Eckstädt) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richter/in der Abt. 21.1 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 115 (RiAG Dr. Knipper)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
22.1	1. Die Verfahren über Anträge nach § 758a ZPO 2. die übrigen M-Sachen des Vollstreckungsregisters und die Kostenentscheidungen nach § 5 GVKostG 3. die Verteilungsverfahren J des Vollstreckungsregisters II 4. die Schuldnerkartei 5. die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO 6.	Richter/in am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt	Richter/in der Abt. 22.2 (Schönhoff) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richter/in der Abt. 21.2 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 203 (RiAG Dr. Facius)

	die Verwaltung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse 7. Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher 8. alle sonstigen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht fallenden Sachen. mit den Endziffern 1-5		
22.2	1. Die Verfahren über Anträge nach § 758 a ZPO 2. die übrigen M-Sachen des Vollstreckungsregisters und die Kostenentscheidungen nach § 5 GVKostG 3. die Verteilungsverfahren J des Vollstreckungsregisters II 4. die Schuldnerkartei 5. die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO 6. die Verwaltung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse 7. Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher 8. alle sonstigen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht fallenden Sachen. mit den Endziffern 6-0	Richter/in am Landgericht Schönhoff	Richter/in der Abt. 22.1 (Gräfin Vitzthum von Eckstädt) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richter(in)/Richters der Abt. 22.1 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 115 (Ri in AG Dr. Knipper)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
23.1	K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den ungeraden Endziffern	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	Richter/in der Abt. 23.2 (Schütte-Müller)
223.1	eAkte in K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den ungeraden Endziffern	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	Richter/in der Abt. 23.2 (Schütte-Müller)
23.2	K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den geraden Endziffern	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 23.1 (Klüsener)
223.2	eAkte in K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den geraden Endziffern	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 23.1 (Klüsener)

III. PsychKG, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
26	1. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen betreffend Volljährige einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, mit Ausnahme der Ausländer betreffenden Abschiebehafthsachen sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. 2. Die Einweisung von volljährigen Geschlechtskranken in ein Krankenhaus. 3. Vertragshilfesachen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts, insbesondere aufgrund des Vertragshilfegesetzes.	Montags, Mittwochs, Freitags – soweit Werktage: Richter/in am Amtsgericht Holdorf Dienstags, Donnerstags – soweit Werktage: Richter/in am Amtsgericht Ulrich	Richter/in am Amtsgericht Moll Im Falle deren Verhinderung: Ri'inAG von Schnakenburg im Falle der Verhinderung von Ri'inAG Moll und Ri'inAG v. Schnakenburg: montags: Richter der Abt. 36 Nr. 3 (Möwes) dienstags: Richter der Abt. 36 Nr. 4 (Dr. Wittmann) mittwochs: Richter der Abt. 36 Nr. 2 (Stollenwerk) donnerstags: Richter der Abt. 36 Nr. 6 (Bräuer) jeden 1., 3. u. 5. Freitag im Monat: Richter der Abt. 36 Nr. 7 (Dr. Legerlotz) jeden 2. und 4. Freitag im Monat: RiAG Ulrich

IV. Grundbuchsachen⁵

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
29.1	Grundbuchsachen	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	1	Richter/in der Abt. 29.2 (Schütte-Müller)
29.2	Grundbuchsachen	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	1	Richter/in der Abt. 29.1 (Klüsener)

-
- ⁵ 1. Zur Bearbeitung von Grundbuchsachen gehören auch
- die Anlegung und Führung des Grundbuchs für die zugewiesenen Gemeinden,
 - die Beurkundung von Verträgen, die Aufnahme von Urkunden sowie die Beglaubigung von Unterschriften in Grundbuchsachen, soweit das Amtsgericht hierfür zuständig ist,
 - die Eintragung des Höfevermerks,
 - die aus dem Pachtkreditgesetz sich ergebenden Geschäfte.
2. Eintragungsanträge und Eintragungsersuchen, die sich auf mehrere Grundbuchblätter beziehen, sind von der Grundbuchabteilung zu erledigen, auf welche die Höchstzahl der durch den Antrag bzw. das Ersuchen betroffenen Grundbuchblätter entfällt. Bei Gleichheit der betroffenen Grundbuchblätter ist die Grundbuchabteilung mit der niedrigsten Grundbuchblattnummer zuständig.

Grundbuchsachen

- Grundbuchsachen sowie Umstellungssachen, die sich auf Grundpfandrechte beziehen der Gemarkungen
- die besondere amtliche Verwahrung von Grundbuchsachen
- AR-Sachen
- Unschädlichkeitszeugnisse
- Pachtkreditsachen
- Bergwerke

Die neu eingehenden Richtervorlagen in Grundbuchsachen werden nach dem Turnussystem beginnend mit der Abteilung 29 Nr. 1 verteilt.

C.

Nachlass- und Betreuungssachen sowie Altverfahren Personenstandssachen

I. Nachlasssachen⁶

Abteilung		Richter/in	Vertretung
33	1. Geschäfte der gerichtlich verwahrten Notarurkunden sowie die sonstigen nach der Bundesnotarordnung dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte 2. Angelegenheiten betreffend die Ab- gabe der eidesstattlichen Versicherung nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit 3. alle im Bereich der freiwilligen Ge- richtsbarkeit nicht besonders zugeteil- ten Sachen.	Richter/in am Amts- gericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 114 (Zoll) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 101 (Koch)
34	Nachlass- und Teilungssachen, einschließ- lich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben A- J	Richter/in am Amts- gericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 114 (Zoll) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 101 (Koch)
35.1	Nachlass- und Teilungssachen, einschließ- lich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben P-Z	Richter/in am Amts- gericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 114 (Zoll) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 101 (Koch)
35.2	Auslandssachen	jeweils zuständige Abteilungsrich- ter/in (in Fällen des Turnussys- tems der/die da- nach zu bestim- mende Abteilungs- richter/in unter An- rechnung auf den Turnus)	Vertreter/in der/des jeweils zuständigen Abteilungsrichter/in
39	Nachlass- und Teilungssachen, einschließ- lich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben K-O	Richter/in am Amts- gericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 114 (Zoll) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 101 (Koch)

⁶ Zur Bearbeitung der Nachlasssachen gehört auch die Aufnahme von Urkunden, die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, soweit das Amtsgericht noch zuständig ist, sowie die Aufnahme von amtlichen Verzeichnissen von Nachlassgegenständen (§ 2314 Absatz 1 Satz 3 BGB, §§ 31 und 38 PrFGG).

II. Betreuungssachen⁷

Abteilung		Richter/in	Vertretung
36.1	Betreuungssachen Buchstaben: C, K und Z	Richter/in am Amtsgericht Moll	Richter/in der Abt. 36.3 (Möwes)
36.2	Betreuungssachen Buchstaben: B und R	Richter/in am Amtsgericht Stollenwerk	Richter/in der Abt. 36.1 (Moll)
36.3	Betreuungssachen Buchstaben: A, D, L, P, Q	Richter/in am Amtsgericht Möwes	Richter/in der Abt. 36.2 (Stollenwerk)
36.4	Betreuungssachen Buchstaben: H, Sch und T	Richter/in am Amtsgericht Dr. Wittmann	Richter/in der Abt. 36.6 (Bräuer)
36.5	Betreuungssachen Buchstaben: G, N, U und St	Richter/in am Amtsgericht von Schnakenburg	Richter/in der Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
36.6	Betreuungssachen Buchstaben: E, J, M, O, S, Sp, X und Y	Richter/in am Amtsgericht Bräuer	Richter/in der Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
36.7	Betreuungssachen Buchstaben: F, I, V und W	Richter/in am Amtsgericht Dr. Legerlotz	Richter/in der Abt. 36.5 (von Schnakenburg)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
36.8	Rechtshilfe in Betreuungssachen, bei denen der Betroffene sich aufhält in: - der LVR-Klinik Bonn , Kaiser-Karl-Ring 20. 53111 Bonn oder - im Universitätsklinikum Bonn , Venusbergcampus 1, 53127 Bonn.	Richter/in am Amtsgericht Holdorf (Mo/Mi/Fr, sofern ein Werktag) Richter/in am Amtsgericht Ulrich (Die/Do, sofern ein Werktag)	Richter/in am Amtsgericht Moll Im Falle deren Verhinderung: Ri'inAG von Schnakenburg im Falle der Verhinderung von Ri'inAG Moll und Ri'inAG v. Schnakenburg: Richter/in der Abteilung 36. Nr. 1-7 entsprechend der Buchstabenverteilung bzw. der/die entsprechende Vertreter/in

⁷ Sämtliche Geschäfte des Betreuungsgerichts einschließlich

- der Rechtshilfe in Betreuungssachen, soweit sie nicht gesondert zugewiesen wurde
- der bis zum 01.09.2009 als Vormundschaftsverfahren geführten Verfahren betreffend Volljährige, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist
- der Aufnahme von Urkunden in Betreuungssachen
- der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen in Betreuungssachen

Die Verteilung erfolgt nach Buchstaben.

III. Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen

- (1) Für unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die eine unverzügliche persönliche Anhörung der betroffenen Person erfordern, wird an nicht dienstfreien Werktagen innerhalb der regulären Dienstzeiten (montags und dienstags von 7:30 Uhr – 16:00 Uhr und mittwochs bis freitags von 7:30 – 15:30 Uhr) abweichend zu Teil 2, C. II des Geschäftsverteilungsplans ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

1. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
2. KW	Abt. 36.1 (Moll)
3. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
4. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
5. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
6. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
7. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)
8. KW	Abt. 36.1 (Moll)
9. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
10. KW	Abt. 36.1 (Moll)
11. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
12. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
13. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
14. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
15. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
16. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
17. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)
18. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
19. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
20. KW	Abt. 36.1 (Moll)
21. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
22. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
23. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
24. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)
25. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
26. KW	Abt. 36.3 (Möwes)

27. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
28. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
29. KW	Abt. 36.1 (Moll)
30. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
31. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
32. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
33. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
34. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
35. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
36. KW	Abt. 36.1 (Moll)
37. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
38. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
39. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
40. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
41. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)
42. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
43. KW	Abt. 36.7 (Dr. Legerlotz)
44. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
45. KW	Abt. 36.1 (Moll)
46. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)
47. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
48. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
49. KW	Abt. 36.3 (Möwes)
50. KW	Abt. 36.6 (Bräuer)
51. KW	Abt. 36.4 (Dr. Wittmann)
52. KW	Abt. 36.2 (Stollenwerk)
53. KW	Abt. 36.5 (von Schnakenburg)

- (2) Es gilt die geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung.
- (3) Die Zuständigkeit der Abteilung 36.8 bleibt von der Bereitschaftsregelung unberührt.

D.
Familien- und Personenstandssachen

I. Familiensachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
400	Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Sachen, <u>die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.</u>			
401	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Alkonavi	14	Richter/in der Abt. 402 (Dr. Müller)
402	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller	12 (ab 01.07.25: 14)	Richter/in der Abt. 401 (Alkonavi)
403	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Henninger	10	Richter/in der Abt. 409 (Gellings)
404	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Habermann	20	Richter/in der Abt. 410 (Dr. Kerscher)
405.1	Familiensachen Endziffern 0-3 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller	0	Richter/in der Abt. 401 (Alkonavi)
405.2	Familiensachen Endziffern 4-7 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Gellings	0	bzgl. Ziffern 4 und 5: Richter/in der Abt. 406 (Dr. Sturhahn) bzgl. Ziffern 6 und 7: Richter/in der Abt. 403 (Henninger)
405.3	Familiensachen Endziffern 8, 9 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Kerscher	0	Richter/in der Abt. 404 (Habermann)
406	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Sturhahn	14	Richter/in der Abt. 409 (Gellings)

407	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Lier	18	Richter/in der Abt. 408 (Heider)
408	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Heider	18	Richter/in der Abt. 407 (Lier)
409	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Gellings	20	bzgl. Ziffern 1 bis 5: Richter/in der Abt. 406 (Dr. Sturhahn)
				bzgl. Ziffern 6 bis 0: Richter/in der Abt. 403 (Henninger)
410	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Kerscher	20	Richter/in der Abt. 404 (Habermann)

II. Bereitschaftsdienst in Familiensachen

Für alle unaufschiebbaren Diensthandlungen in Familien- und Personenstandssachen wird an nicht dienstfreien Werktagen von montags bis donnerstags ab 13:00 Uhr und freitags ab 7:30 Uhr jeweils bis zum Ende der regulären Dienstzeit ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Darüber hinaus ist dieser Eildienst an nicht dienstfreien Werktagen für unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die eine Freiheitsentziehung betreffen und eine unverzügliche persönliche Anhörung der betroffenen Person erfordern, ganztägig innerhalb der gesamten regulären Dienstzeiten zuständig.

Kalenderwoche	Abteilung	Richter/in
1. KW	407	RAG Lier
2. KW	408	RAG Heider
3. KW	409	RAG Gellings
4. KW	410	RAG Dr. Kerscher
5. KW	403	R'inAG Henninger
6. KW	401	R'inAG Alkonavi
7. KW	410	RAG Dr. Kerscher
8. KW	404	R'inAG Habermann
9. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
10. KW	407	RAG Lier
11. KW	408	RAG Heider
12. KW	409	RAG Gellings
13. KW	410	RAG Dr. Kerscher
14. KW	401	R'inAG Alkonavi

15. KW	402	R'inAG Dr. Müller
16. KW	404	R'inAG Habermann
17. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
18. KW	407	RAG Lier
19. KW	408	RAG Heider
20. KW	409	RAG Gellings
21. KW	410	RAG Dr. Kerscher
22. KW	403	R'inAG Henninger
23. KW	401	R'inAG Alkonavi
24. KW	402	R'inAG Dr. Müller
25. KW	404	R'inAG Habermann
26. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
27. KW	407	RAG Lier
28. KW	408	RAG Heider
29. KW	409	RAG Gellings
30. KW	410	RAG Dr. Kerscher
31. KW	404	R'inAG Habermann
32. KW	401	R'inAG Alkonavi
33. KW	402	R'inAG Dr. Müller
34. KW	408	RAG Heider
35. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
36. KW	407	RAG Lier
37. KW	404	R'inAG Habermann
38. KW	409	RAG Gellings
39. KW	410	RAG Dr. Kerscher
40. KW	401	R'inAG Alkonavi
41. KW	402	R'inAG Dr. Müller
42. KW	404	R'inAG Habermann
43. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
44. KW	403	R'inAG Henninger
45. KW	407	RAG Lier
46. KW	408	RAG Heider
47. KW	406	R'inAG Dr. Sturhahn
48. KW	410	RAG Dr. Kerscher
49. KW	409	RAG Gellings
50. KW	404	R'inAG Habermann
51. KW	402	R'inAG Dr. Müller
52. KW	403	R'inAG Henninger

III. Personenstandssachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
4401	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Alkonavi	14	Richter/in der Abt. 402 (Dr. Müller)
4402	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller	12 (ab 01.07.25: 14)	Richter/in der Abt. 401 (Alkonavi)
4403	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Henninger	10	Richter/in der Abt. 409 (Gellings)
4404	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Habermann	20	Richter/in der Abt. 410 (Dr. Kerscher)
4405.1	Personenstandssachen Endziffern 0-3 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller	0	Richter/in der Abt. 401 (Alkonavi)
4405.2	Personenstandssachen Endziffern 4-7 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Gellings	0	bzgl. Ziffern 4 und 5: Richter/in der Abt. 406 (Dr. Sturhahn) bzgl. Ziffern 6 und 7: Richter/in der Abt. 403 (Henninger)
4405.3	Personenstandssachen Endziffern 8, 9 Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Kerscher	0	Richter/in der Abt. 404 (Habermann)
4406	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Sturhahn	10	Richter/in der Abt. 409 (Gellings)
4407	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Lier	18	Richter/in der Abt. 408 (Heider)
4408	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Heider	18	Richter/in der Abt. 407 (Lier)
4409	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Gellings	20	bzgl. Ziffern 1 bis 5: Richter/in der Abt. 406 (Dr. Sturhahn) bzgl. Ziffern 6-9 Richter/in der Abt. 403: (Henninger)
4410	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Kerscher	20	Richter/in der Abt. 404 (Habermann)

IV. Güterrichtersachen

Abteilung		Richter/in
430.1	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Alkonavi
430.2	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Moll
430.3	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht Dr. Müller

E.

Ermittlungsrichtersachen, Abschiebehaft, Verfahren nach § 36 PolG

I. Ermittlungsrichtersachen⁸

Abteilung		Richter/in	Vertretung
50.1	1. Ermittlungsrichtersachen⁸ 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen <u>donnerstags</u> und <u>freitags</u> (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 50.2 zugewiesen wurden) einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/Rechtsbehelfe und einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu den bis 31.12.2022 in	Richter/in am Amtsgericht Hackler	Richter/in der Abt. 50.2 (Dr. Post) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 50.3 (von Schnakenburg) bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.2 und 50.3: Richter/in: der Abteilung 651 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 652

⁸ Ermittlungsrichtersachen sind:

Die dem Amtsrichter gesetzlich zugewiesenen richterlichen Untersuchungshandlungen, Angelegenheiten der Untersuchungshaft, einschließlich der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO, der einstweiligen Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der Auslieferung, der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der Augenscheinseinnahme, soweit diese Geschäfte nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bonn nicht für das Hauptsacheverfahren gegeben ist und einschließlich der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, richterliche Maßnahmen gemäß Polizeigesetz NW (ohne Freiheitsentziehungssachen) sowie richterliche Maßnahmen gemäß § 44 c KWG.

	der Abteilung 50 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.		
--	--	--	--

50.2	1. Ermittlungsrichtersachen⁸ 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen: <u>montags</u>, <u>dienstags</u> und <u>jeden dritten Freitag, beginnend mit dem dritten Freitag im Januar</u> einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu den bis 31.12.2022 in der Abteilung 51 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Post	Richter/in der Abt. 50.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 50.3 (von Schnakenburg), im täglichen Wechsel an den der Abt. 50.2 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 50.3 (von Schnakenburg) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 50.1 Richter/in der Abt. 50.3 für Richter/in der Abt. 50.3: Richter/in der Abt. 50.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.1 und 50.3: Richter/in: der Abteilung 654 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 653
-------------	---	---	--

50.3	1. Ermittlungsrichtersachen⁸ 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen: <u>Mittwochs</u> einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu den bis 31.12.2022 in der Abteilung 53 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.	Richter/in am Amtsgericht von Schnakenburg	Richter/in der Abt. 50.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 50.2 (Dr. Post), im täglichen Wechsel an den der Abt. 50.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 50.1 (Hackler) <u>Ersatzvertretung::</u> für Richter/in der Abt. 50.1 Richter/in der Abt. 50.2 für Richter/in der Abt. 50.2: Richter/in der Abt. 50.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.1 und 50.2: Richter/in: der Abteilung 652 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 651
-------------	--	--	--

II. Abschiebehaft und Verfahren nach § 36 PolG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
500.1	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen: <u>donnerstags</u> und <u>freitags</u> (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 500.2 zugewiesen wurden). einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht Hackler	Richter/in der Abt. 500.2 (Dr. Post) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 500.3 (von Schnakenburg) bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.2 und 500.3: Richter/in: der Abteilung 651 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 652
500.2	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen: <u>montags</u>, <u>dienstags</u> und <u>jeden dritten Freitag</u>, beginnend mit dem dritten Freitag im Januar einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht Dr. Post	Richter/in der Abt. 500.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 500.3 (von Schnakenburg), im täglichen Wechsel an den der Abt. 500.2 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 500.3 (von Schnakenburg) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 500.1 Richter/in der Abt. 500.3 für Richter/in der Abt. 500.3: Richter/in der Abt. 500.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.1 und 500.3: Richter/in: der Abteilung 654 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 653

500.3	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. mit Antragseingängen an folgenden Werktagen: <u>Mittwochs</u> einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht von Schnakenburg	Richter/in der Abt. 500.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 500.2 (Dr. Post), im täglichen Wechsel an den der Abt. 500.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 500.1 (Hackler) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 500.1 Richter/in der Abt. 500.2 für Richter/in der Abt. 500.2: Richter/in der Abt. 500.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.1 und 500.2: Richter/in: der Abteilung 652 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 651
--------------	---	--	---

III. Videovernehmungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
50.4	Die Geschäfte des Ermittlungsrichters bei Videovernehmungen von zum Zeitpunkt der Tat kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Straftaten gemäß § 255a Abs. 2 StPO ⁹ .	Richter/in der Abt. 604 (Ri'inAG Dr. Borgfeldt)	Richter/in der Abt. 603 Richter/in am Amtsgericht Hillert

⁹ Für jedes Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 604 bzw. 603 im Verhältnis 1 Vernehmung: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache.

F.
Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

I. Jugendstrafsachen¹⁰⁾

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
601	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht Reppel	12	Richter/in der Abt. 602 (Dr. Fuhrmann)
602	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Fuhrmann	12	Richter/in der Abt. 601 (Reppel)
603	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht Hillert	10	Richter/in der Abt. 654 (Dr. Krapoth)
	Die dem Jugendrichter nach § 35 JGG in Verbindung mit den §§ 38 ff. obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen			
604	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht Dr. Borgfeldt	8	Richter/in der Abt. 708 (Gleesner)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
58.1	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: <u>donnerstags</u> und <u>freitags</u> (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 58.2 zugewiesen wurden) einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht Hackler	Richter/in der Abt. 58.2 (Dr. Post) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 58.3 (von Schnakenburg)

¹⁰⁾ Jugendstrafsachen der Turnusgruppen Teil 1: D.II.2.a.(1) – (7).

58.2	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: <u>montags</u>, <u>dienstags</u> und <u>jeden dritten Freitag</u>, beginnend mit dem <u>dritten Freitag im Januar</u> einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht Dr. Post	Richter/in der Abt. 58.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 58.3 (von Schnakenburg), im täglichen Wechsel an den der Abt. 58.1 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 58.3 (von Schnakenburg) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 58.1 Richter/in der Abt. 58.3 für Richter/in der Abt. 58.3: Richter/in der Abt. 58.1
58.3	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: <u>mittwochs</u> einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht von Schnakenburg	Richter/in der Abt. 58.1 (Hackler) und Richter/in der Abt. 58.2 (Dr. Post), im täglichen Wechsel an den der Abt. 58.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 58.1 (Hackler) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 58.1 Richter/in der Abt. 58.2 für Richter/in der Abt. 58.2: Richter/in der Abt. 58.1

II. Schöffen- und Wirtschaftsstrafsachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
651	Schöffensachen ¹¹	Richter/in am Landgericht Arbeiter	14	Richter/in der Abt. 709 (Dr. Schneider)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		14	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 654			
652	Schöffensachen ¹¹	Richter am Amtsgericht Landwehr	10	Richter/in der Abt. 653 (Erb)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		10	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 653			
	Vor dem 01.01.2025 in der Abt. 652 eingegangene Verfahren nach NetzDG		2	
653	Schöffensachen ¹¹	Richterin am Landgericht Erb	14 (ab 01.03.25: 16)	Richter/in der Abt. 652 (Landwehr)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		14 (ab 01.03.25: 16)	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 652			

¹¹ = Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:
 LS allgemein
 Gs Schöffen
 AR Bew Schöffen

654	Schöffensachen ¹¹	Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth	6	Richter/in der Abt. 603 (Hillert)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		6	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 651			
	Die dem Richter beim Amtsgericht nach den §§ 28ff und 77 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Schöffen (mit Ausnahme der Jugendschöffen).			

III. Einzelrichterstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
701	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Reppel	4	Richter/in der Abt. 602 (Dr. Fuhrmann)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		4	
702	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Landwehr	4	Richter/in der Abt. 653 (Erb)
	Die dem Amtsgericht Bonn nach dem StREG zugewiesenen Aufgaben. Die Verfahren nach dem StrEG werden mit einem Verfahren auf den 20er Ds-Turnus des zuständigen Strafrichters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages nach § 9 StrEG mit. Die Freistellung erfolgt für das nächste auf den Eingang der Mitteilung folgende Verfahren.			
703	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter am Landgericht Arbeiter	4	Richter/in der Abt. 710 (Dr. Schneider)
704	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Ulrich	8	Richter/in der Abt. 712 (Schepers)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		8	
705	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in Dr. Glaubach	16	Richter/in der Abt. 707 (Dr. Wach)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		16	
706	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Dr. Fuhrmann	4	Richter/in der Abt. 701 (Reppel)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		0	

¹² = Einzelrichterstrafsachen folgender Turnuskreise:
Ds allgemein
GS Strafrichter allgemein
AR Bew Strafrichter

¹³ = Ordnungswidrigkeiten folgender Turnuskreise:
OWi allgemein
OWi-b

707	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter am Landgericht Dr. Wach	20	Richter/in der Abt. 705 (Dr. Glaubach)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		20	
707.1	die bis zum 01.03.2022 eingegangenen Ds - Sachen der Abt. 707 einschließlich der mit diesen Sachen in Zusammenhang stehenden Bewährungsüberwachungen. Wegen Sachzusammenhangs neu eingehende Sachen werden auf den Turnus der Abt. 703 angerechnet.	Richter am Landgericht Arbeiter	0	Richter/in der Abt. 714 (Dr. Schneider)
	die bis zum 31.12.2021 eingegangenen Sachen Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abt. 707.		0	
708	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richterin am Amtsgericht Gleesner	12	Richter/in der Abt. 716 (Dr. Borgfeldt)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		12	
	Vor dem 01.01.2025 in der Abt. 653 eingegangene Verfahren nach NetzDG		2	
709	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Dr. Schneider	14	Richter/in der Abt. 651 (Arbeiter)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		14	
710	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Dr. Schneider	6	Richter/in der Abt. 717 (Grunert)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		6	
711	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in Dr. Glaubach	4	Richter/in der Abt. 707 (Dr. Wach)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		4	
712	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Schepers	10	Richter/in der Abt. 704 (Ulrich)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		10	
713	Beschleunigte Verfahren ¹⁴ , die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß	Richter/in am Landgericht Arbeiter		Richter/in der Abt. 714 (Dr. Schneider)

¹⁴ Die Verfahren werden auf den Ds-Turnus angerechnet wie ein Neueingang. Wird die Hauptverhandlung durch die geschäftsplanmäßige Vertretung durchgeführt, erfolgt die Anrechnung auf deren/dessen Ds-Turnus wie ein Neueingang.

	befindlichen Beschuldigten beantragt werden.			
714	Beschleunigte Verfahren ¹⁴ , die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten beantragt werden.	Richter/in am Amtsgericht Dr. Schneider		Richter/in der Abt. 713 (Arbeiter)
716	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Dr. Borgfeldt	4	Richter/in der Abt. 708 (Gleesner)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		4	
717	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Grunert	6	Richter/in der Abt. 603 (Hillert) Weitere Vertretung: Richter/in der Abt. 654 (Dr. Krapoth)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		6	
718	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Erbers	8	Richter/in der Abt. 719 (Hümmerich)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		8	
719	Einzelrichterstrafsachen ¹²	Richter/in am Amtsgericht Hümmerich, S.	12	Richter/in der Abt. 718 (Erbers)
	Ordnungswidrigkeiten ¹³		12	

Die Zuständigkeit der Abteilungen 713 und 714 richtet sich nach dem Zeitpunkt des Neueingangs. Die Zuständigkeit wechselt zwischen den Abteilungen 713 und 714 im Zweiwochenrhythmus. Für die Neueingänge der ersten und zweiten Kalenderwoche des Jahres ist die/der Richter/in der Abteilung 713 zuständig, für die Neueingänge der dritten und vierten Kalenderwoche die/der Richter/in der Abteilung 714 usw.

G.
Insolvenzsachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
95	Insolvenzverfahren ¹⁵ nach dem Buchstaben A	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 97 (Gräfin Vitzthum von Eckstädt)
96	Insolvenzverfahren ¹⁷ nach dem Buchstaben B, D, F, M, T	Richter/in am Amtsgericht Schütte-Müller	Richter/in der Abt. 97 (Gräfin Vitzthum von Eckstädt)
97	Insolvenzverfahren ¹⁷ nach dem Buchstaben E, G, H, L, Q, R, V, Z	Richter/in am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt	Richter/in der Abt. 95 (Schütte-Müller)
98	Insolvenzverfahren ¹⁷ nach dem Buchstaben I, K	Richter/in am Amtsgericht Jansen	Richter/in der Abt. 99 (Dr. Facius)
99	Insolvenzverfahren ¹⁷ nach dem Buchstaben C, J, N, O, P, S, U, W, X, Y	Richter/in am Amtsgericht Dr. Facius	Richter/in der Abt. 98 (Jansen)

¹⁵ = Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen

H. Bundesweite Sonderzuständigkeiten

I. Kartellsachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
52	Verfahren auf Gewährung von Akteneinsicht in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren und sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes ¹⁶ .	Richter/in am Amtsgericht Dr. Jung	Richter/in der Abt. 604 (Dr. Borgfeldt)

II. OWi nach Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz - TerrOIBG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.1	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen Verstößen gegen das Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz - TerrOIBG	Richter/in am Amtsgericht Erbers	Richter/in der Abt. 52 (Dr. Jung)

III. OWi nach § 4 NetzDG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.2	Ab dem 01.01.2025 eingegangene Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundesamtes für Justiz nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)	Richter/in am Amtsgericht Erbers	Richter/in der Abt. 52 (Dr. Jung)

IV. OWi nach § 33 Digitale-Dienste-Gesetz

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 DDG, soweit die Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Bonn hat (§ 33 Abs. 8 DDG, § 36 Abs. 1, § 68 OWiG).	Richter/in am Amtsgericht Erbers	Richter/in der Abt. 52 (Dr. Jung)

¹⁶ Jeder der gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes gestellten Anträge eröffnet ein neues Verfahren.

V. Verfahren nach Art. 51 Digital Service Act

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.4	Verfahren als zuständige Justizbehörde nach § 51 Abs. 3 Unterabs. 1 lit. b Digital Service Act i.V.m. § 29 Digitale-Dienste-Gesetz	Richter/in am Amtsgericht Erbers	Richter/in der Abt. 52 (Dr. Jung)

VI. OWi wegen unerlaubter Telefonwerbung

Abteilung		Richter/in	Tur-nus	Vertretung
715.1	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung (§§ 20, 7 I und II Nr. 2 und 3 UWG sowie §§ 149 I Nr. 17 e, 149 II und 102 II TKG) ¹⁷	Richter/in am Landgericht Arbeiter		Richter/in der Abt. 709 (Dr. Schneider)
715.2	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung (§§ 20, 7 I und II Nr. 2 und 3 UWG sowie §§ 149 I Nr. 17 e, 149 II und 102 II TKG) ¹⁹	Richter/in am Amtsgericht Hillert		Richter/in der Abt. 654 (Dr. Krapoth)

VII. OWi der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn — GDWS —	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

¹⁷ Die Zuständigkeit der Abteilungen 715.1 und 715.2 richtet sich nach der auf der Posteingangsstelle festgestellten Reihenfolge der Neueingänge im Verhältnis 2:1. Die Abteilung 715.1 ist zuständig für die ersten beiden Neueingänge, die Abt. 715.2 für den dritten Neueingang, die Abt. 715.1 für den vierten und fünften Neueingang usw.

VIII. OWi nach § 23 De-Mail-Gesetz

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in Bonn nach § 23 De-Mail-Gesetz.	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

IX. OWi nach Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn nach § 7 Holz-SiG iVm der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

X. Sonstige

	Richter/in
Sonstige Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesbehörden mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Bonn, insb. der/des - Bundesministeriums der Verteidigung, - Bundesamtes für Justiz, - Eisenbahn-Bundesamtes, - Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Bundeskartellamtes - Bundesamtes für Naturschutz - Bundesnetzagentur	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis „OWi allgemein“

J. Sonstiges

Abteilung		Richter/in	Vertretung
85	Die aufgrund des Schiedsamtsgesetzes vom 16.12.1992 - GV NR S. 32 - anfallenden Geschäfte	Richter/in am Amtsgericht Hillert	Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth
86.1	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Familiensachen und allen nicht unter Ziffer 2 - 4 fallenden Verfahren	Richter/in am Amtsgericht Dr. Knipper	Richter/in am Amtsgericht Eisenberg Bei deren/dessen Verhinderung: zunächst die Zivilrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe sowie Richter/innen von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
86.2	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Zivil-, Miet-, WEG-, Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsvollstreckungssachen.	Richter/in am Amtsgericht Heider	Richter/in am Amtsgericht Lier Bei deren/dessen Verhinderung: zunächst die Familiengerichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe sowie Richter/innen von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
86.3	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen, in Ermittlungssachen sowie in Verfahren der Abteilung 500.	Richter/in am Amtsgericht Stollenwerk	Richter/in am Amtsgericht Moll Bei deren Verhinderung zunächst die Mietrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe und Richter/innen von dauerhaft turnusfrei

			gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
91	Mahnsachen	Richter/in am Amtsgericht Klüsener	Richter/in der Abt. 19.1 (Schütte-Müller)
94.1	Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe	Die Richter der Abteilungen 101 bis 118 gemäß B I 1 ff des Geschäftsverteilungsplans	Dier geschäftsplanmäßige Vertretung der jeweils zuständigen Zivilabteilung.
94.2	Verschollenheitssachen	Richter/in am Amtsgericht Heider	Richter/in der Abt. 407 (Lier)
94.3	Angelegenheiten des Kirchenaustritts	Richter/in am Amtsgericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 205 (Koch)
94.4	Aufgebotssachen (ab dem 01.09.2009)	Richter/in am Amtsgericht Dr. Knipper	Richter/in der Abt. 205 (Koch)
	Streitsachen, die keinem anderen Spruchkörper zugewiesen sind ¹⁸	Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth	Richter/in am Amtsgericht Hillert

K. Bereitschaftsdienst

Gemäß Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) ist bei dem Amtsgericht Bonn der Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Siegburg, Königswinter, Rheinbach und Waldbröl für die Erledigung aller unaufschiebbaren Rechtshandlungen **außerhalb der regulären Dienstzeiten** (täglich im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr) konzentriert.

Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließt das Präsidium des Landgerichts Bonn (§ 22c Abs. 1 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz).

¹⁸ Die Anrechnung der nicht besonders zugewiesenen Verfahren erfolgt gemäß Ziffer G. des Allgemeinen Teils des Geschäftsverteilungsplanes, siehe oben Seite 25.

L.

Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall

Im Falle der Feststellung des Katastrophenfalles durch das Präsidium des Amtsgerichts Bonn tritt die "Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall" in Kraft.

Das Präsidium des Amtsgerichts Bonn

Anlage A. zum Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bonn

[illegible]